

Strafrechtspflege.² Es bildet den gedanklichen Ausgangspunkt und zugleich den völkerrechtlichen Rahmen für das gesamte Recht der Rechtshilfe. Für die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung von Kartellverstößen gilt es in gleicher Weise wie für beliebige andere strafrechtliche Angelegenheiten.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden internationalen wirtschaftlichen Verflechtung und des ansteigenden grenzüberschreitenden Verkehrs ist Rechtshilfe heute schlechterdings unverzichtbar.³ Ohne sie wäre eine effektive Strafrechtspflege nur in dem stets kleiner werdenden Feld rein nationaler Sachverhalte denkbar. Bedarfskonform erstreckt sie sich gegenständig auf eine Vielzahl an Formen der internationalen Zusammenarbeit: die Auslieferung zum Zwecke der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung (Große Rechtshilfe), die Übernahme der Vollstreckung von Sanktionen (Vollstreckungshilfe) und die sog. Sonstige Rechtshilfe. In den letztgenannten Bereich fällt Zusammenarbeit im Bereich der Strafrechtspflege, die weder Große Rechtshilfe noch Vollstreckungshilfe ist. Typischerweise handelt es sich um Zustellungen (Verfahrenshilfe), Informationsaustausch (Informationshilfe) und Maßnahmen zur Beweiserhebung bzw. Beweissicherung (Beweishilfe).⁴

B. Hintergründe und Dogmatik

Bei nüchterner Betrachtung durch die Brille des Praktikers ist Rechtshilfe nichts anderes als grenzüberschreitende Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten, die in der Regel, aber nicht zwingend, in einen mehrdimensionalen Raum aus rechtlichen Vorgaben eingebettet ist.

Vor der Verrechtlichung der Rechtshilfe galt das „politische Prinzip“, das „Primat der Politik vor dem Recht“.⁵ Die Auslieferung war ein machtpolitisches Instrument, eine Form des gegenseitigen Gunsterweises unter Staatsoberhäuptern, in deren freies Ermessen die Entscheidung über sie fiel.² Die Gewährung von Rechtshilfe oder ihre Versagung waren Fragen politischer Opportunität.⁵ Eine generelle völkerrechtliche Verpflichtung zur Auslieferung oder zu anderweitiger Rechtshilfe bestand – und besteht weiterhin – nach allgemeiner Ansicht nicht.⁶

Ab Mitte des 19. Jahrhunderts setzte die Entwicklung des modernen Auslieferungsrechts mit Kodifikationen auf nationaler Ebene ein, begleitet von ersten bilateralen Verträgen auf völkerrechtlicher Ebene. Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs traten verstärkt multilaterale Abkommen hinzu.⁷

2 Von Mook S. 33 f.

3 Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 3; Wabnitz/Janovsky/Hackner Kap. 24 Rn. 1.

4 Dazu und zum Vorstehenden Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 24 ff.; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 11 ff.; Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner Einl. Rn. 13 ff. S. zur Vollstreckungshilfe ausführlich Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns/Ahlbrecht/Böhm Rn. 1221 ff., zur Sonstigen Rechtshilfe Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns/Ahlbrecht Rn. 1304 ff.

5 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 20.

6 Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 2; Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns/Böhm Rn. 696; Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/Lagodny § 31 Rn. 14; von Mook S. 43 f.; siehe aber zu historischen Überlegungen zu einer Auslieferungspflicht von Mook S. 41 ff.

7 Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/Lagodny § 31 Rn. 1; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 22.

- 7 Ein aktueller Entwicklungsschritt ist der sich seit der Jahrtausendwende innerhalb der Europäischen Union vollziehende Wandel von der traditionellen Rechtshilfe als Staatenkooperation zu einem System des auf Vertrauen basierenden Prinzips der gegenseitigen Anerkennung justiziabler Entscheidungen.⁸ Dieses Prinzip transzendiert die traditionelle Rechtshilfe, die das Problem der territorial beschränkten Wirkung von strafjustiziellen Entscheidungen durch zwischenstaatliche Unterstützung löst. Es zielt darauf ab, den Entscheidungen anderer Staaten eine quasi-extraterritoriale Wirkung zu verleihen, was unter anderem darin Ausdruck findet, dass das überkommene zweistufige Auslieferungsverfahren, bestehend aus Zulässigkeits- und Bewilligungsverfahren, konzeptionell durch ein einstufiges System der Übergabe ersetzt wird.⁹
- 8 Die Wandlung von der traditionellen Rechtshilfe zu modernen Formen internationaler Zusammenarbeit überholt in mancher Hinsicht den klassischen Streit um die Natur der Rechtshilfe. Er betrifft die Frage, ob Rechtshilfe aus Sicht des ersuchten Staats die Ausübung eigener Staatsgewalt darstellt (Rechtspflegelehre) oder als Unterstützung fremder Strafrechtspflege anzusehen ist (Rechtshilfelehre).¹⁰ In einigen Konstellationen greift die Einschätzung, dieser Streit wäre akademisch, zu kurz. So recurriert die Rechtsprechung bei der Frage, ob ein rechtskräftiger Verfahrensabschluss in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufgrund des Grundsatzes *ne bis in idem* (Art. 54 SDÜ, Art 54 GrCH) die Auslieferung an einen Drittstaat hindert, bis heute auf die Rechtshilfelehre. Mit dem Argument, dass die Auslieferung eine bloße Unterstützung fremder Strafverfolgung sei, das Doppelbestrafungsverbot aber nur die eigene Strafverfolgung ausschließe, begründet sie in solchen Fällen die Zulässigkeit der Auslieferung.¹¹ Aus dem gleichen Grund soll die Vernehmung durch einen deutschen Richter im Wege der Sonstigen Rechtshilfe nicht zur Verjährungsunterbrechung nach § 78c Abs. 1 Nr. 2 StGB führen.¹²
- 9 Mit der zunehmenden Verrechtlichung der Rechtshilfe veränderte sich auch ihre dogmatische Modellierung. Lange Zeit wurde sie als „zweidimensionale Angelegenheit“ betrachtet, bei der sich nur die beiden beteiligten Staaten als Völkerrechtssubjekte gegenüberstehen.¹³ Nach modernem Verständnis tritt der Betroffene, dem im Rechtshilfeverkehr eigene Rechte zukommen, als weiteres Rechtssubjekt in dieses Gefüge ein, wodurch ein dreidimensionales Modell der Rechtshilfe entsteht.¹³
- 10 Auseinanderzuhalten sind damit zwei unterschiedliche Ebenen möglicher Rechtsbeziehungen.¹⁴ Die erste Ebene betrifft das Verhältnis zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat, auf der die Fragen des völkerrechtlichen Müssens (Besteht eine Verpflichtung zur Rechtshilfe aufgrund eines bilateralen oder multilateralen völkerrechtlichen Vertrags bzw. aus Unionsrecht?) und des völkerrechtlichen Dürfens anzusiedeln sind (Stehen völkerrechtliche Bestimmungen – regionale Konventionen wie die EMRK, die Amerikanische Menschenrechtskonvention und die Banjul-Charta oder UN-Menschenrechtsabkommen wie der Internationale Pakt für bürgerliche und

8 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 26; ausf. Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/Wassmeier § 32 Rn. 26 ff.

9 Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/Wassmeier § 32 Rn. 37.

10 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 75; von Moock S. 45 ff.

11 OLG München BeckRS 2013, 06876; diesem folgend OLG Frankfurt NSZ-RR 2014, 27 f.

12 BayObLG BeckRS 1993, 2797.

13 Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 21.

14 Siehe hierzu und zum Folgenden Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner Einl. Rn. 37 ff.; Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/Lagodny § 31 Rn. 13 ff.

politische Rechte – der Rechtshilfemaßnahme entgegen?).¹⁵ Die zweite Ebene betrifft das Verhältnis des ersuchten Staates und des betroffenen Individuums, mithin die Frage des innerstaatlichen Dürfens (Liegen nach nationalem Recht die Voraussetzungen für den mit der Rechtshilfemaßnahme verbundenen Eingriff in die Rechte des Betroffenen vor?).

Unabhängig davon, ob es um vertragslose Rechtshilfe, Rechtshilfe aufgrund bilateraler oder multilateraler Verträge oder um Rechtshilfe im unionsrechtlichen Raum geht – den Fragen nach dem völkerrechtlichen Müssen, dem völkerrechtlichen Dürfen und dem innerstaatlichen Dürfen ist bei der praktischen Auseinandersetzung mit einem Rechtshilfesachverhalt in jedem Fall nachzugehen. Es handelt sich um gedankliche Orientierungspunkte, anhand derer sich die Grundstruktur des materiellen Rechtshilferechts erfassen und auf den praktischen Sachverhalt anwenden lässt.¹⁶ **11**

C. Rechtsquellenlehre

I. Normativer Rahmen

Die verschiedenen Dimensionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten bedingen auf den ersten Blick eine erhebliche Komplexität des Rechtshilferechts. Insbesondere im europäischen Rechtskreis geht die Unübersichtlichkeit des normativen Rahmens deutlich über das Maß des Unvermeidlichen hinaus.¹⁷ Eine Vielzahl an Akteuren hat auf mehreren Kooperationsebenen diverse Regelungen mit unterschiedlich ausgedehntem Geltungsbereich geschaffen. Aus Sicht eines EU-Mitgliedstaats ergibt sich folgendes – nicht abschließendes – Bild: Zu nationalen Regelungen treten bilaterale Rechtshilfeverträge, primäres und sekundäres Unionsrecht, der Schengen-Besitzstand, Übereinkommen des Europarats und Abkommen der Vereinten Nationen.¹⁸ Von Bedeutung für die Praxis sind zudem Verwaltungsvorschriften (in Deutschland etwa die RiVAST) und andere verwaltungsinterne Richtlinien.¹⁹ **12**

Welche Rechtsquellen einschlägig sind, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Am Ausgangspunkt ist danach zu differenzieren, ob das Rechtshilfeverhältnis zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat durch völkerrechtliche Verträge oder Unionsrechtsakte geregelt ist (vertragliche Rechtshilfe), oder ob eine spezielle Regelung fehlt (vertragslose Rechtshilfe). **13**

¹⁵ Dazu und zum Geltungsumfang von Grund- und Menschenrechten bei der vertraglichen Rechtshilfe Ambos/König/Rackow/*Ambos/Poschadel* 1. Hauptteil Rn. 103.

¹⁶ Vgl. Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/*Lagodny* § 31 Rn. 2, 13 ff.

¹⁷ Vgl. Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/*Vogel/Burchard* Vor § 1 IRG Rn. 181; vgl. auch Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/*Lagodny* § 31 Rn. 3: „Normenchaos“; *Schomburg* NStZ 1998, 142, 143: „Vertragschaos“; Wabnitz/Janovsky/*Hackner* Kap. 24 Rn. 43: „schwer entwirrbare[s] Geflecht verschiedener multi- und bilateraler Verträge“; Widmaier/Müller/Schlothauer/*Lagodny* MAH Strafverteidigung, 2014, § 22 Rn. 32: „ganz besonderes Regelungsgeflecht“.

¹⁸ Verdeutlicht als Schaubild konzentrischer Kreise bei *Schomburg/Lagodny/Gleiß/Hackner* Schnellübersicht Rn. 12; identisch bei Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/*Lagodny* § 31 Rn. 4 und bei Widmaier/Müller/Schlothauer/*Lagodny* MAH Strafverteidigung, 2014, § 22 Rn. 34 ff.

¹⁹ Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/*Vogel/Burchard* Vor § 1 IRG Rn. 161.

- 14 § 1 Abs. 1 IRG bestimmt, dass sich die vertragslose Rechtshilfe nach dem im IRG geregelten nationalen Rechtshilferecht richtet (s. Rn. 17 ff.), während für die vertragliche Rechtshilfe gem. § 1 Abs. 3 IRG die jeweils einschlägigen völkerrechtlichen Verträge maßgebend sind (s. Rn. 20). § 1 Abs. 4 IRG sieht wiederum vor, dass sich die Behandlung unionsrechtlich geregelter Rechtshilfesachverhalte nach den Vorschriften des IRG richtet. Denn die Bundesrepublik Deutschland hat diesbezügliche EU-Rechtsakte im Achten bis Zehnten Teil des IRG (§§ 78–96) umgesetzt (zum Sonderfall der Rechtshilfeverträge zwischen der EU und Drittstaaten s. Rn. 31, 35 und 57 ff.).²⁰

II. Anwendbares Recht bei vertragsloser Rechtshilfe

- 15 Wird das Rechtshilfeverhältnis zwischen ersuchendem und ersuchtem Staat nicht durch bilaterale oder multilaterale völkerrechtliche Verträge geregelt und trifft auch das Unionsrecht keine Bestimmungen, bedarf die Frage nach dem völkerrechtlichen Müssen keiner Betrachtung. Von Bedeutung sind lediglich die Fragen nach dem innerstaatlichen und dem völkerrechtlichen Dürfen.
- 16 Das innerstaatliche Dürfen sowie damit einhergehend das innerstaatliche Verfahren zur Prüfung und Entscheidung über das Rechtshilfeersuchen richtet sich nach dem nationalen Recht des ersuchten Staats. In der Bundesrepublik Deutschland sind die allgemeinen Vorschriften des Ersten bis Siebten Teils des IRG (§§ 2–77b) für die vertragslose Rechtshilfe maßgebend.
- 17 Fragen des völkerrechtlichen Dürfens sind über den Ordre-public-Vorbehalt in § 73 S. 1 IRG in das nationale Rechtshilferecht einbezogen und damit – jedenfalls bei vertragsloser Rechtshilfe²¹ – zu berücksichtigen.²² Für Mitgliedstaaten des Europarats folgt aus der so zur Anwendung kommenden EMRK unter anderem ein Verbot der Auslieferung bei unangemessen harter Strafdrohung, drohender unangemessener Behandlung und erheblichen Verstößen gegen das Recht auf ein faires Verfahren.²³ Ein Auslieferungshindernis begründen diese Umstände immerhin dann, wenn sie den Kernbereich der in der EMRK enthaltenen Rechtsgarantien verletzen.²⁴ Der sich hier eröffnende Spielraum für die Verteidigung weist allerdings einen Fallstrick auf: Zwar gilt im Rechtshilfeverfahren der Aufklärungsgrundsatz, doch wird dieser erst dann ausgelöst, wenn der Betroffene seinerseits substantiiert (!) zu einer (drohenden) Verletzung vorträgt. Nur wenn er seiner Darlegungslast (!) genügt, müssen die angerufenen Gerichte den relevanten Umständen nachgehen.²⁴

20 Krit. Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/Lagodny § 1 IRG Rn. 31: Die Umsetzung sei eine „gesetztechnische Unzumutbarkeit“ und „die Grenze des rechtsstaatlich Tolerablen erreicht“. Man ist geneigt, den Hinweis einzuwerfen, dass der Gesetzgeber in anderen Bereichen des unionsrechtlich generierten Strafrechts weit komplexere normative Konstruktionen geschaffen hat, deren Durchdringung ebenfalls gelingen kann (wie etwa bei Assmann/Schneider/Mülbert/Spoerr Wertpapierhandelsrecht, 2019, Abschnitt 17: Straf- und Bußgeldvorschriften).

21 S. zum Streit über die Anwendbarkeit des § 73 S. 1 IRG bei vertraglicher Rechtshilfe Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/Lagodny § 73 IRG Rn. 6a ff.; vgl. auch Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 64 f.

22 Hierzu etwa Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 77 ff.

23 Hierzu ausf. Ambos § 12 Rn. 34 ff. m.w.N.

24 Ahlbrecht/Böhm/Esser/Eckelmanns/Böhm Rn. 856 ff.

III. Anwendbares Recht bei vertraglicher Rechtshilfe

Im Hinblick auf das zwischenstaatliche Verhältnis – also in Bezug auf das völkerrechtliche Müssen und damit einhergehend das zwischenstaatliche Rechtshilfeverfahren – sind bei der vertraglichen Rechtshilfe die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge maßgebend. Da diese nicht notwendigerweise abschließende Regelungen treffen, verbleiben ggf. Regelungslücken zu einzelnen Fragen, wie etwa zum innerstaatlichen Verfahren. Diese werden durch die Anwendung des nationalen Rechts – in Deutschland das IRG – in lückenfüllender Funktion geschlossen.²⁵ **18**

1. Ermittlung der einschlägigen Rechtsquellen

Die Ermittlung der einschlägigen Rechtsquellen kann im Einzelfall erheblichen Aufwand verursachen. Schon die Frage, ob überhaupt ein völkerrechtlicher Vertrag das Rechtshilfeverhältnis zwischen dem ersuchenden und dem ersuchten Staat regelt, bedarf einer gründlichen Prüfung. Der Länderteil der RiVAST (Anhang II, dort Nr. 3), der für zahlreiche Staaten die jeweils maßgeblichen Verträge benennt und zum Teil auch explizit auf kartellrechtliche Besonderheiten eingeht, kann dabei eine Hilfe sein. Allerdings gibt er nicht stets die aktuellen Unterzeichnungs- und Ratifizierungsstände wieder.²⁶ **19**

Einen weiteren Anhaltspunkt kann die Zuordnung zu den völkerrechtlichen Kooperationskreisen bieten. Es ist jedoch Vorsicht geboten: So sind etwa Chile, Israel und Korea dem Übereinkommen über die (Sonstige) Rechtshilfe in Strafsachen v. 20.4.1959 des Europarats beigetreten, ohne selbst Mitglieder des Europarats zu sein.²⁷ **20**

Zu beachten ist ferner, dass multilaterale völkerrechtliche Verträge existieren, die in Bezug auf bestimmte Delikte oder Deliktsbereiche den Rechtshilfeverkehr zwischen Staaten regeln, die außerhalb dieser Bereiche gerade keine vertraglichen Rechtshilfebeziehungen unterhalten.²⁸ Bei ihrer Identifizierung helfen ebenfalls die RiVAST. Dort findet sich in Anhang II Nr. 5 (entspricht Anlage II) eine themen- und phänomenbezogene Übersicht über bereichsspezifische Rechtsquellen auf UN- sowie auf EU- und Europarats-Ebene. Wie im Falle des Länderteils sollten die Angaben aber auch hier nicht ungeprüft übernommen werden. **21**

2. Normenkollisionen

Eine Kollision zwischen widerstreitenden Regelungsinhalten zweier einschlägiger Normen ist auf allen Regelungsebenen des Rechtshilferechts denkbar, in der Praxis allerdings selten.²⁹ Die meisten Bestimmungen beugen Kollisionen vor, indem sie präventiv ihre eigene Subsidiarität anordnen oder *a priori* lediglich Mindest- oder Rahmenvorgaben aufstellen. So lässt § 1 Abs. 3 IRG die Vorschriften des IRG hinter solchen aus völkerrechtlichen Verträgen zurücktreten. Weil transformierte völker-

²⁵ *Ambos* § 12 Rn. 22; detailliert, insb. zu problematischen Konstellationen: Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/*Lagodny* § 1 IRG Rn. 17 ff.

²⁶ So auch Widmaier/Müller/Schlothauer/*Lagodny* MAH Strafverteidigung, 2014, § 22 Rn. 36.

²⁷ S. Vertragstabelle zum EuRhÜbk bei Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/*Schomburg* EuRhÜbk (II B) Rn. 8.

²⁸ *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner* Schnellübersicht Rn. 16; identisch bei Sieber/Satzger/v. Heintschel-Heinegg/*Lagodny* § 31 Rn. 7.

²⁹ *Schomburg/Lagodny/Gleß/Hackner/Hackner* Einführung in Hauptteil I Rn. 48.

rechtliche Verträge den Rang eines einfachen Bundesgesetzes haben und viele Konflikte somit bereits durch die allgemeine Kollisionslehre gelöst werden können, ist diese Bestimmung hauptsächlich für völkerrechtliche Verträge von Bedeutung, die beim Inkrafttreten des IRG im Jahr 1987 bereits existierten.³⁰

a) Kollision auf völkerrechtlicher Ebene

- 23 Liegt eine Kollision auf völkerrechtlicher Ebene vor, lässt sich diese nicht ohne Weiteres durch die Anwendung der Bestimmung mit der am weitesten reichenden Pflicht zur Rechtshilfe lösen, in der Annahme, die restriktivere Regelung ziehe nur die Grenze des völkerrechtlichen Müssens, nicht aber die des völkerrechtlichen Dürfens. Dies ist zwar dann legitim, wenn die restriktivere Bestimmung lediglich Mindestvorgaben aufstellt. Ansonsten aber ist insbesondere zu prüfen, ob sie nicht auch ein Mindestmaß an Individualschutz gewährleisten soll.³¹ Denn stets ist das dreidimensionale Modell der Rechtshilfe im Auge zu behalten, wonach dem Betroffenen im Rechtshilfeverkehr eigene Rechte zukommen.³¹
- 24 Völkerrechtliche Verträge sind grundsätzlich gleichrangig; nur für bestimmte Konstellationen existieren Kollisionsregeln.³² Kodifiziert sind diese zum Teil in Art. 30 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge v. 23.5.1969 (WVK). Dabei handelt es sich um niedergeschriebenes Völkergewohnheitsrecht, sodass die Regelungen im Wesentlichen auch auf völkerrechtliche Verträge mit Staaten anzuwenden sind, die dem Übereinkommen nicht als Vertragsstaaten beigetreten sind.³³
- 25 Enthalten divergierende völkerrechtliche Verträge keine eigenen Kollisionsregeln, gehen im rein bilateralen Verhältnis grundsätzlich die später getroffenen Regelungen (*lex posterior derogat legi priori*) bzw. die spezielleren Regelungen (*lex specialis derogat legi generali*) vor.³⁴ Art. 30 Abs. 3 WVK erweitert den Anwendungsbereich des Lex-posterior-Prinzips auf multilaterale Verträge mit deckungsgleichen Vertragsparteien.³⁵ Der frühere Vertrag findet nur insoweit Anwendung, als er mit dem späteren vereinbar ist. Soweit multilaterale Verträge, deren Vertragsparteien nicht deckungsgleich sind, miteinander kollidieren, sind die Beziehungen in einem ersten Schritt gedanklich auf die jeweiligen bilateralen Verhältnisse zu reduzieren. Eine dann noch bestehende Kollision ist nach dem Lex-posterior-Prinzip aufzulösen (vgl. Art. 30 Abs. 4 WVK).³⁶
- 26 Für den Fall, dass die Pflichten eines Völkerrechtssubjekts aus verschiedenen bilateralen oder multilateralen Verhältnissen miteinander kollidieren, existieren keine konfliktlösenden Kollisionsregeln. Aufgrund der Gleichrangigkeit völkerrechtlicher Verträge bleiben die verschiedenen Vereinbarungen wirksam (*pacta sunt servanda*).³⁷ Es liegt ein unauflösbarer Normkonflikt vor, der unweigerlich zur Vertragsbrüchigkeit in einem der Vertragsverhältnisse führt.³⁷

30 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel § 1 IRG Rn. 15, der das EuAIÜbk als Beispiel nennt.

31 Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 34.

32 Verdross/Simma § 640.

33 Krajewski Wirtschaftsvölkerrecht, 2009, Rn. 75; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard Vor § 1 IRG Rn. 182.

34 Verdross/Simma § 640; siehe auch Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 34.

35 Hierzu Ipsen Völkerrecht, 2014, § 13 Rn. 19; Verdross/Simma §§ 640, 786.

36 Dazu sehr instruktiv Ambos/König/Rackow/Ambos/Poschadel 1. Hauptteil Rn. 34.

37 Ipsen Völkerrecht, 2014, § 13 Rn. 20.